

## Verordnung über die Gebühren der Einwohnerdienste

vom 23. Juni 2015

Der Gemeinderat, gestützt auf §§ 70 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 und 152 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28.5.1970<sup>1</sup> und § 8 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes vom 22.6.1998, beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bescheinigungen, Auskünfte und Dienstleistungen der Einwohnerdienste.

<sup>2</sup>Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### § 2 Tarife

Die Gebühren gemäss dieser Verordnung berechnen sich nach

- a. einem Pauschaltarif, der auf den Durchschnittskosten basiert, oder
- b. einem Aufwandtarif, der sich nach dem Zeitaufwand richtet.

#### § 3 Aufwandtarif

<sup>1</sup>Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, werden die Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweilige Leistung verrechnet.

<sup>2</sup>Die Aufwandgebühr wird in der Regel auf die halbe Stunde aufgerundet.

#### § 4 Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren werden die mit der Dienstleistung verbundenen ausserordentlichen effektiven Auslagen in Rechnung gestellt.

#### § 5 Rechnungsstellung

Gebühren nach dieser Verordnung werden in der Regel direkt nach Erbringung der Leistung erhoben.

#### § 6 Fälligkeit, Mahngebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren werden mit der Erhebung fällig.

<sup>2</sup>Bei postalischer Rechnungsstellung beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage ab Rechnungsstellung. Die erste Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin mit dem Hinweis, dass für die zweite Mahnung, welche in Form einer Verfügung erfolgt, eine Gebühr von CHF 40.00 erhoben wird.

---

<sup>1</sup>SGS 180

### § 7 Verzicht auf Inkasso

Über den Verzicht auf das Inkasso von Gebühren und Auslagen aufgrund von Uneinbringlichkeit entscheidet die Leitung Finanzen und zentrale Dienste.

### § 8 Verfügung

Die Gebührenerhebung in Form einer Verfügung kann verlangt werden.

### § 9 Erlass

<sup>1</sup>In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassbegehren ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Erhebung an die für die Erhebung zuständige Abteilungsleitung zu richten.

<sup>2</sup>Gebühren, welche gemäss den eidgenössischen oder kantonrechtlichen Bestimmungen zu erheben sind, können nicht erlassen werden.

### § 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, welche sich auf diese Gebührenverordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## II. Kanzleigebühren

### § 11 Kopien

	CHF pro Stück
Fotokopie Format A 4 / schwarz-weiss	-.50
Fotokopie Format A 4 / farbig	1.00
Fotokopie Format A 3 / schwarz-weiss	1.00
Fotokopie Format A 3 / farbig	2.00

### § 12 Drucksachen

	CHF pro Stück
Ortsplan (1:6500) <sup>2)</sup>	0.00
Zonenplan (1:5000)	10.00

## III. Weitere Dienstleistungen

### § 13 SBB-Tageskarten

	CHF pro Karte und Tagesbezug
Tageskarte SBB	43.00 <sup>1)</sup>

## IV. Ersatzvornahmen

### § 14 Ersatzvornahmen

Für die Durchführung einer Ersatzvornahme wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 zuzüglich Auslagen gemäss § 4 erhoben. Übersteigt der Aufwand für die Ersatzvornahme zwei Arbeitsstunden, so erhöht sich die Gebühr um CHF 100.00. pro Arbeitsstunde. Die Stundenberechnung richtet sich nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung.

## V. Einwohnerregister und Schriftenwesen

### § 15 Bezug von Personendaten gemäss § 3 Absatz 1 Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 17.5.1984<sup>2</sup>

Adresslisten über Einwohnerinnen und Einwohner ab einem Arbeitsaufwand von 30 Minuten	CHF 100.00 pro Stunde
---	-----------------------

### § 16 Bescheinigungen

Pro Versand per Post	CHF 20.00
----------------------	-----------

### § 17 Beglaubigungen

	CHF
Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20.00
Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie oder eines Auszuges	10.00 pro beglaubigte Seite

### § 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Bestimmungen in dieser Sache.

Arlesheim, 23. Juni 2015

Der Gemeinderat

Karl-Heinz Zeller Zanolari  
Gemeindepräsident

Thomas Rudin  
Leiter Gemeindeverwaltung:

<sup>1</sup>) Änderung gemäss GRB vom 22. November 2016, mit Wirkung ab 1. April 2017

<sup>2</sup>) Änderung gemäss GRB vom 24. August 2017